S A T Z U N G

des Fördervereins der Konrad-Adenauer-Schule,

Grund- und Realschule Plus e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Konrad-Adenauer-Schule, Grund- und Realschule Plus e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Treis-Karden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, und zwar durch ideelle und materielle Unterstützung der Anliegen und Zielsetzungen der Schule.

Das soll insbesondere erreicht werden durch:

- Gedankenaustausch und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Eltern der Schülerinnen und Schüler, dem Kollegium der Schule, ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie Freunden und Förderern der Schule;
- Beschaffung von zusätzlichen Unterrichts- und Lehrmaterialien sowie Geräten;
- Erweiterung der Schulbücherei;
- Unterstützung bei der Durchführung von Besichtigungen, Wanderungen und Fahrten;
- Unterstützung bei Aufgaben im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

a) Eltern der Schülerinnen und Schüler,
   beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte;
b) Mitglieder des Lehrerkollegiums;

c) ehemalige Schülerinnen und Schüler;
d) andere Freunde der Schule, unter anderem Organisationen, Verbände und Firmen, die an der Förderung der schulischen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange der Grund- und Realschule Plus interessiert sind.

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Schule und/oder den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Er sollte schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss sowie bei einjährigem Beitrittsrückstand nach Mahnung.

Bei Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 4 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn ein Mitglied trotz Abmahnung gegen den Vereinszweck verstößt oder sich sonstwie der Mitgliedschaft grob unwürdig erweist. Im letzteren Fall bedarf es einer Abmahnung nicht. Der Vorstand hat vor seiner Beschlussfassung dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss ist dem (der) Betroffenen mir kurzer, schriftlicher Begründung bekanntzugeben. Hiergegen besteht ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim (bei der) Vorsitzenden schriftlich eingelegt und gleichzeitig schriftlich begründet werden. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der (die) Auszuschließende Anspruch auf Gehör. Dieses Recht kann nur von ihm (ihr) persönlich ausgeübt werden. An der Beratung und Abstimmung über den Ausschluss nimmt das betroffene Mitglied nicht teil. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt mindestens 8 Euro jährlich. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für Spenden werden auf Wunsch Spendenquittungen ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand;
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

Dem (der) Vorsitzenden, einem (einer) Stellvertreter(in), dem (der) Schriftführer(in), dem (der) Kassierer(in) sowie drei Beisitzern. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Vorstand sollen mindestens drei Personen aus den Schulelternvertretungen angehören.

Der (die) Schulleiter(in) oder ein von ihm (ihr) benannte(r) Vertreter(in) gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern er (sie) nicht in den Vorstand gewählt wurde. Der (die) Schülersprecher(in) gehört dem Vorstand ebenfalls mit beratender Stimme an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende und der (die) Schriftführer(in). Beide zusammen vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse beider Organe aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitlieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist berechtigt, über Vereinsvermögen im Rahmen der Zielsetzungen des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfügen. Die Amtszeit eines Vorstands endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten. Sie gibt insbesondere die Richtlinien zur Erreichung der Vereinsziele an.

Zu ihren Aufgaben gehören vor allem:

a) Entgegennahme des Jahresberichts;
b) Entgegennahme des Kassenberichts;
c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
d) Wahl der Vorstandsmitglieder;
e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
f) jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, bzw. –prüferinnen;
g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
h) Auflösung des Vereins;
i) Genehmigung von Krediten oder Verbindlichkeiten.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom (von der) Vorsitzenden oder – falls diese(r) verhindert ist – vom (von der) stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss entweder mindestens 8 Tage vor dem festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Cochem erfolgen. Anträge an die Mitliederversammlung sind bis vier Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorstand einzureichen. Weitere Punkte können nur mit 2/3 Mehrheit zu Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge zu § 8g und 8h können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 20 Prozent der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.

Mit Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse werden – bis auf nachfolgende Ausnahmen – mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Fördervereins müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder bei der Versammlung anwesend sein. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, muss zu einer weiteren Versammlung eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes führt der Schriftführer Protokoll.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung, beziehungsweise Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Schulträger, und zwar verbunden mit der Auflage, es unverzüglich und ausschließlich im Sinne der Ziele des bisherigen Vereins zu verwenden.

Treis-Karden, den 05. Oktober 2023

(Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2023 so beschlossen)